

Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Empfehlungen

für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule

Stand: 13.09.2002

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, bei behinderten Menschen individuell die Folgen einer Behinderung auszugleichen, nicht aber unabhängig von den Erfolgsaussichten und beruflichen Perspektiven des Studiums den allgemeinen Zugang zur Hochschulbildung für Behinderte Menschen zu ermöglichen. Dies ist Sache der staatlichen Ausbildungsförderung. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.02.2002 (BGBl. I S. 693) *wirken die Hochschulen an der sozialen Förderung Studierender mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.*

Entsprechende Verpflichtungen zur Förderung behinderter Studierender haben Eingang gefunden in die Hochschulgesetze der einzelnen Bundesländer. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (üöTrSH) gehen davon aus, dass es zu den originären Aufgaben einer Hochschule gehört, dort alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die behinderten Menschen die erfolgreiche Durchführung eines Studiums an einer Hochschule ermöglichen.

Hierzu gehört der Einsatz persönlicher und sächlicher Mittel. Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule sind im Verhältnis zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und den Leistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), dem SGB VI (gesetzliche Rentenversicherung), dem SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) und den Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht (Hauptfürsorgestellen/KOF, Integrationsamt) nachrangig.

Diese Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe haben keinen verbindlichen Richtliniencharakter. Es handelt sich hierbei lediglich um Hilfestellungen für den Sachbearbeiter bei der Entscheidung über die Hilfestellung; das Individualisierungsgebot der Sozialhilfe (§ 3 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz – BSHG -) bleibt unberührt.

1 Allgemeines

1.1 Nach § 100 BSHG kann der üöTrSH für die Gewährung von Eingliederungshilfe an behinderte Menschen, die eine Hochschule besuchen, unter mehreren Gesichtspunkten zuständig sein, und zwar

1.1.1 nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, soweit der Besuch der Hochschule gleichzeitig die Unterbringung in einer Einrichtung erfordert,

1.1.2 nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 BSHG, soweit die Versorgung mit größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln zur Durchführung des Studiums erforderlich ist,

- 1.1.3 nach § 100 Abs. 1 Nr. 6 BSHG, soweit wegen der Behinderung ein studienbedingter Mehrbedarf gegenüber dem Leistungskatalog des BAföG besteht.
- 1.2 Bezüglich des Einkommens gelten für die in Nr. 1.1.1 und 1.1.2 genannten Hilfen die Einkommensgrenzen des § 81 BSHG; für die in Nr. 1.1.3 genannten die Einkommensgrenze des § 79 BSHG; im Übrigen finden die Vorschriften des Abschnittes 4, Unterabschnitt 1 – 3 BSHG Anwendung. Der Nachrang der Sozialhilfe ist immer zu beachten.
- 1.3 Die Hilfe nach § 100 Abs. 1 Nr. 6 BSHG (vgl. Nr. 1.1.3) ist eine Hilfe zur Schulausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 5 BSHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 5 Eingliederungshilfeverordnung (EHVO).
Welche Ausbildungsstätten Hochschulen sind, bestimmt sich nach dem Hochschulrahmengesetz in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.
- 1.4 Hilfen, die vor oder bei Aufnahme des Studiums erforderlich werden, sind vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe des bisherigen Wohnortes zu gewähren. Tritt die Hilfebedürftigkeit erst nach Aufnahme des Studiums ein, ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe des Studienortes zuständig.

2 Voraussetzungen

- 2.1 Leistungen nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG kommen in Betracht, wenn wegen der Behinderung die Durchführung des Studiums nur bei gleichzeitiger Unterbringung in einer Einrichtung (z. B. Wohnheim) möglich ist.
- 2.2 Die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 100 Abs. 1 Nr. 2 BSHG) setzt voraus, dass diese wegen der Behinderung zur Durchführung des Studiums erforderlich sind.
- 2.3 Hilfe zum Hochschulbesuch nach § 100 Abs. 1 Nr. 6 BSHG wird gemäß § 13 EHVO Abs. 2 gewährt, wenn
- zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahme erreicht wird,
 - der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist und
 - der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.

3 Personenkreis

In der Regel kommt für folgende behinderte Menschen, die eine Hochschule besuchen, die Gewährung von Eingliederungshilfe in Betracht:

- körperbehinderte Studierende,
- organgeschädigte Studierende,
- blinde und sehbehinderte Studierende,

- gehörlose und schwerhörige Studierende,
- seelisch behinderte Studierende.

4 Nachweise

Neben den für alle Maßnahmen der Eingliederungshilfe erforderlichen Unterlagen, die den Nachweis erbringen, dass der Hilfesuchende zum Personenkreis der behinderten Menschen im Sinne des § 39 BSHG in Verbindung mit der EHVO zu zählen ist, sind folgende Nachweise erforderlich:

4.1 Erstbewilligung

- Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule oder sonstige geeignete Nachweise über die kurzfristige Aufnahme eines konkreten Studiums,
- in der Regel Stellungnahme der Arbeitsverwaltung zu den Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung nach Abschluss des Studiums,
- Nachweise über den bisherigen schulischen und/oder beruflichen Werdegang,
- je nach Besonderheit des Einzelfalles Stellungnahme der Stellen, die mit der Situation behinderter Studierender besonders vertraut sind, z. B. Beratungsstellen für behinderte Studierende bzw. des an der jeweiligen Hochschule tätigen Beauftragten für Behindertenfragen,
- Stellungnahme des zuständigen Landesarztes, soweit diese für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist.

4.2 Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Soweit erforderlich, Stellungnahme der jeweiligen Hochschule und/oder des Landesarztes zu Art, Umfang und Dauer des besonderen behinderungsbedingten studienbezogenen Mehrbedarfs.

4.3 Weiterbewilligung

- Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule,
- Leistungsnachweise (Scheine) in entsprechender Anwendung der §§ 9, 48 BAföG,

5 Bedarfssituation, Art und Umfang der Leistungen

5.1 Allgemeines zur Bedarfssituation

Eine generelle Norm für alle behinderten Menschen und ihren Bedarf kann nicht definiert werden. Die in diesen Empfehlungen nachfolgend dargestellten Bedarfssituationen und Maßstäbe über Art und Umfang der Leistungen können daher nur Anhaltswerte sein, sodass der individuelle Hilfebedarf letztlich maßgebend sein muss.

Die Bedarfssituation – bezogen auf die in Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch erforderlichen Leistungen der Eingliederungshilfe – ist ganz wesentlich von der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung, dem gewählten Studiengang und auch von der Ausstattung und vom Standort der Hochschule abhängig.

Auf eine sorgfältige Abstimmung mit allen Beteiligten soll im Rahmen eines Gesamtplanes (§ 46 BSHG) hingewirkt werden.

Studienbedingte Regelaufwendungen, wie z. B. Studiengebühren, Gebühren für das Studentenwerk und die Studentenschaft, Versicherungsbeiträge zur Krankenkasse, sind nicht als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusehen.

Soweit im Rahmen des Studiums für einen begrenzten Zeitraum ein Auslandsstudium erforderlich oder geboten ist (z. B. Studiengang Übersetzer/Dolmetscher) kann die Hilfe unter den Voraussetzungen des § 23 EHVO weitergewährt werden.

5.2 Grundsätzliches zu Art und Umfang der Leistungen

Nach erstmaliger Bewilligung der nachfolgend dargestellten Leistungen und ggf. Nachreichung von Immatrikulationsbescheinigung und Leistungsnachweisen für das bewilligte Semester erfolgt die Weiterbewilligung für das folgende Semester nach Vorlage der jeweiligen Immatrikulationsbescheinigung und Leistungsnachweise ohne besondere Mitteilung, sofern keine anderslautende Nachricht ergeht. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung ist der Hilfeempfänger auf seine Mitwirkungspflicht für die Weitergewährung der Hilfe in den nachfolgenden Semestern hinzuweisen.

5.3 Für körperbehinderte Studierende

5.3.1 Bedarfssituation

- Sicherung der angemessenen Finanzierung des Studiums durch Zahlung eines angemessenen Büchergeldes einschließlich der Kosten für Fotokopien bei erhöhtem Bedarf, wenn wegen der Behinderung die Bibliotheken nicht aufgesucht werden können bzw. dies nur bedingt möglich ist. Hier ist nachzuweisen, dass eine längerfristige Ausleihe der einschlägigen Bücher nicht möglich ist. Es muss als Aufgabe der Bibliotheken der Hochschulen angesehen werden, Mehrexemplare ausschließlich zur Ausleihe an behinderte Menschen vorrätig zu halten.
- Berücksichtigung von Kosten für Studienhelfer, sofern diese für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums unbedingt erforderlich sind (z. B. durch Einsatz von Zivildienstleistenden) und soweit diese nicht von der Hochschule bereitgestellt werden können. Soweit der Studienhelfer auch Pflegeleistungen erbringt, ist die Pflegekasse bzw. der örtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig.
- Berücksichtigung der Kosten für die zum Studium erforderlichen behinderungsbedingten Hilfsmittel nach Maßgabe des § 9 EHVO.

- Elektronische Hilfsmittel, (z. B. PC-Anlagen mit den behinderungsbedingt erforderlichen Zusatzgeräten) werden finanziert, wenn diese Hilfsmittel zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums unter ähnlichen Bedingungen wie bei nicht behinderten Menschen notwendig sind, soweit nicht ein anderer Sozialleistungsträger, insbesondere die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorrangig zuständig sind.
- Übernahme behinderungsbedingter Fahrtkosten, die zur Durchführung des Studiums erforderlich sind.

5.3.2 Art und Umfang der Leistungen

- Kosten für Lernmittel (Bücher und Arbeitsmittel),

Der behinderungsbedingte Mehrbedarf ist individuell zu ermitteln. Als Anhaltspunkte für den Aufwand eines nicht behinderten Studierenden können die Pauschbeträge nach § 27 BVG (Anlage 1) dienen.

Der Gesamtbedarf ist pro Semester zu begründen und durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

- Kosten für Studienhelfer,
- Kosten für Zivildienstleistende in Höhe des tatsächlichen Bedarfs,
- Kosten für andere Studienhelfer (studentische Hilfskräfte) grundsätzlich bis zu einem Stundensatz von 8,00 €. Bei der Vergütung für Studienhelfer sind jedoch die örtlichen Gegebenheiten, z. B. in Ballungszentren zu berücksichtigen.
Der Umfang sollte mit dem Studierenden und mit der Hochschule abgestimmt werden.

- Kosten für Hilfsmittel,

Übernahme der tatsächlichen Kosten für notwendige Hilfsmittel gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 2 BSHG; soweit die Hilfsmittel erforderlich sind bzw. der/die Hilfesuchende darauf angewiesen ist (§§ 8, 9 EHVO). In der Regel werden Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt.

- Fahrtkosten,
 - Leistungen im Rahmen der „Kfz-Richtlinien“,
 - Übernahme von Taxi-/Mietwagenkosten oder der Kosten für den Behindertenfahrdienst.

Die jeweils kostengünstigste, für den behinderte Menschen zumutbare Regelung unter Einbeziehung des öffentlichen Personennahverkehrs ist zu wählen.

- Kosten der Unterbringung nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG.

5.4 Für organgeschädigte Studierende:

Art und Umfang der Leistungen sind individuell zu ermitteln und orientieren sich an den Leistungen für die in Nr. 5.2 genannten behinderten Menschen.

5.5 Für blinde und sehbehinderte Studierende:

5.5.1 Bedarfssituation

- Berücksichtigung der Kosten für die zum Studium erforderlichen Hilfsmittel gemäß § 9 EHVO, soweit nicht andere Sozialleistungsträger vorrangig zuständig sind.
- Elektronische Hilfsmittel, (z. B. PC-Anlagen mit den behinderungsbedingt erforderlichen Zusatzgeräten) werden finanziert, wenn diese Hilfsmittel zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums unter ähnlichen Bedingungen wie bei nicht behinderten Menschen notwendig sind, soweit nicht ein anderer Sozialleistungsträger, insbesondere die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorrangig zuständig sind.
- Kosten für Vorlesedienste, soweit diese nicht von der Hochschule bereitgestellt werden können.

5.5.2 Art und Umfang der Leistungen:

- Übernahme der tatsächlichen Kosten für notwendige blindentechnische und sonstige Hilfsmittel nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 BSHG, soweit die Hilfsmittel erforderlich sind. In der Regel werden Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt.

- Kosten für Vorlesekräfte.

Die Notwendigkeit des Einsatzes von Vorlesekräften für Blinde wird grundsätzlich anerkannt. Die Vergütung beträgt in der Regel bis zu 6,00 € pro Stunde. Bei der Vergütung sind jedoch die örtlichen Gegebenheiten, z. B. in Ballungszentren zu berücksichtigen. Ist der Einsatz besonders vorgebildeter Kräfte nötig, kann eine höhere Vergütung gezahlt werden. Der Stundenbedarf und die daraus resultierenden Kosten sind im Einzelfall unter Berücksichtigung eventueller Hilfen durch die Hochschule und der eingesetzten Hilfsmittel zu ermitteln.

Erhält der Studierende Blindengeld, so sind von den Kosten für Vorlesekräfte 2/3 als Beihilfe zu gewähren; im Übrigen ist zu verlangen, dass der Hilfesuchende 1/3 dieser Kosten (einschließlich der Kosten für Leerkassetten/CD's) aus dem Blindengeld abdeckt, soweit diese Eigenleistung 20 v. H. des Blindengeldes nicht übersteigt.

- Ein besonderer Bedarf für Literaturkosten ist in der Regel nicht anzuerkennen, da der behinderungsbedingte Ausgleich durch den Einsatz der Vorlesekräfte geschaffen wird.

- Ein besonderer Fahrtkostenbedarf ist in der Regel im Hinblick auf die Ausweisvergünstigungen nicht anzuerkennen.

5.6 Für gehörlose und schwerhörige Studierende

5.6.1 Bedarfssituation

Die Bedarfssituation ist ganz besonders von der Art und dem Umfang der Hörbehinderung abhängig. Es sind Situationen denkbar, in denen mit der richtigen Hilfsmittelversorgung als solcher weitere behinderungsbedingte Bedarfslagen grundsätzlich nicht mehr auftreten können. So ist zum Beispiel bei Verwendung einer Mikroportanlage der Studierende weitgehend in der Lage, am regulären Studienbetrieb teilzunehmen. Die vorrangige Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger ist zu beachten.

Sofern einzelne Hochschulen sich schwerpunktmäßig auf die Ausbildung gehörloser Studierender einrichten, gehört zu den Aufgaben dieser Hochschulen, Lehrveranstaltungen durch Gebärdendolmetscher zu vermitteln.

Demzufolge sind die behinderungsbedingten Bedürfnisse sehr genau zu ermitteln und ggf. unter Beteiligung der Hochschule, des Landesarztes und des Studierenden festzulegen:

- Sicherung der angemessenen Finanzierung des Studiums durch Zahlung eines angemessenen Büchergeldes einschließlich der Kosten für Fotokopien bei erhöhtem Bedarf, wenn eine längerfristige Ausleihe der einschlägigen Bücher nicht möglich ist. Es muss als Aufgabe der Bibliotheken der Hochschulen angesehen werden, Mehrexemplare ausschließlich zur Ausleihe an behinderte Menschen vorrätig zu halten.
- Mitschrift der Vorlesungen, insbesondere dann, wenn es studienbedingt auf die visuelle Darstellung des Stoffes ankommt, wie dies besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern denkbar ist, und Aufbereitung.
- Gebärdensprach-Dolmetscher für Vorlesungen, Diskussionsübermittlungen und Prüfungen, soweit solche Kräfte nicht von der Hochschule bereitgestellt werden können. Gegebenenfalls ist die Hochschule hierzu aufzufordern.
- Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitungen durch Kommilitonen, Assistenten usw. (Tutoren).

5.6.2 Art und Umfang der Leistungen für Gehörlose

- Übernahme von Kosten für Lernmittel (Bücher und Arbeitsmittel) wie für Körperbehinderte (Nr. 5.2.1).

- Kosten für Tutoren/Gebärdensprachdolmetscher.

Vor der Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen für Tutoren bzw. Gebärdensprachdolmetscher ist jeweils im Einzelfall festzustellen, welche Hilfen die Hochschule anbietet; diese sind bei der Festsetzung des Bedarfs zu berücksichtigen.

Bei Tutoren ist zu differenzieren zwischen Kommilitonen (Mitschreibekräften) und examinierten Kräften.

- Für Kommilitonen (Mitschreibekräfte) kann von einem Bedarf von einer Stunde pro Vorlesungsstunde zu einem Maximalsatz von 6,00 € für insgesamt 7 Monate im Jahr ausgegangen werden. Bei der Vergütung sind jedoch die örtlichen Gegebenheiten, z. B. in Ballungszentren zu berücksichtigen.

Die Zahl der Vorlesungsstunden ist durch die Hochschule zu bestätigen.

- Für examinierte Kräfte sind zusätzlich bis zu 10 Wochenstunden mit einem Stundensatz von in der Regel bis zu 15,00 € - auch für vorlesungsfreie Zeiten - anzuerkennen.

Es ist davon auszugehen, dass gehörlose Studierende darauf angewiesen sind, während der Semesterferien mit Hilfe des examinierten Tutors den Lehrstoff aufzuarbeiten.

- Kosten für Gebärdensprachdolmetscher können zusätzlich in angemessenem Umfang übernommen werden. Die Vergütung richtet sich nach den mit den jeweiligen Integrationsämtern ausgehandelten Konditionen.

Die Tutoren- und Dolmetscherkosten sind gegen Verwendungsnachweis (Bestätigung des Tutors) zu erstatten; Vorschüsse können gezahlt werden. Kosten der Ausbildung von Tutoren und Gebärdensprachdolmetschern sind nicht erstattungsfähig.

5.6.3 Art und Umfang der Leistungen für Schwerhörige

- Übernahme von Kosten für Lernmittel (Bücher und Arbeitsmittel) wie für Körperbehinderte (Nr. 5.2.1).
- Beihilfen für Mitschreibekräfte bzw. Tutoren.

Der Schweregrad der Hörbehinderung ist angemessen zu berücksichtigen, sodass in der Regel von einem geringeren Bedarf als bei Gehörlosen auszugehen ist.

Auch hier kann die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit examinierten Kräften gegeben sein. Gegebenenfalls sind bis zu 5 Stunden pro Woche zu einem Stundensatz von in der Regel bis zu 15,00 € anzuerkennen. Auch hier ist vor der Entscheidung zu prüfen, welche Hilfen die Hochschule anbietet. Ein Verwendungsnachweis ist zu fordern.

Mitschriften durch Kommilitonen von Vorlesungen, die besonders ausgearbeitet werden müssen, sind mit 6,00 € pro Vorlesungsstunde anzuerkennen.

- Übernahme der tatsächlichen Kosten für notwendige Hilfsmittel nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 BSHG, soweit die Hilfsmittel erforderlich sind bzw. der/die Hilfesuchende darauf angewiesen ist (§§ 8, 9 EHVO). In der Regel werden Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt.

5.7 Für seelisch behinderte Studierende:

Art und Umfang der Leistungen sind individuell zu ermitteln und orientieren sich an den Leistungen für die in Nr. 5.2 genannten behinderten Menschen.

6 Dauer der Leistungen:

Förderungshöchstdauer und Härteregelung nach dem BAföG haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die nach diesen Empfehlungen zu gewährenden Leistungen; sie können jedoch als Bewertungsmaßstab für die Dauer der Sozialhilfeleistungen hilfsweise herangezogen werden, wobei die behinderungsbedingte längere Studiendauer angemessen berücksichtigt werden muss. Auf die Ausschöpfung der Leistungsgewährung nach dem BAföG ist der Hilfesuchende hinzuweisen; auch hier ist die Sozialhilfe nachrangig zu gewähren.

7 Fortbildung

Hilfe zur Finanzierung eines Studiums ist grundsätzlich zu versagen, wenn der behinderte Mensch eine abgeschlossene Berufsausbildung hat und ihm zugemutet werden kann, diesen Beruf auszuüben oder wenn er bereits ein Studium abgeschlossen hat. Besondere Situationen der jeweiligen Arbeitsmarktlage können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Vorrangige Ansprüche gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben sowie gegenüber anderen Sozialleistungsträgern sind zu beachten.

8 Promotion

Es ist davon auszugehen, dass ein Studium mit dem jeweils erfolgreich abgeschlossenen Examen auf der Grundlage der im Einzelfall geltenden akademischen Prüfungsordnung als abgeschlossen gelten kann. Daher sind Leistungen der Eingliederungshilfe für das Erlangen der Doktorwürde in der Regel nicht mehr zu erbringen.

Pauschbeträge für Lernmittel

(Bücher und Arbeitsmaterial)

nach § 27 BVG

je Semester

Staatliche und staatlich anerkannte Fachhochschulen 107,37 €

Universitäten/Technische Hochschulen

- Fachrichtung	
Geisteswissenschaften einschl. Rechts- und Staatswissenschaften	92,03 €
Naturwissenschaften ohne Chemie	138,05 €
Chemie und Pharmazie	161,06 €
Medizin und Tiermedizin	138,05 €
Zahnmedizin	
- vorklinischer Studienabschnitt	138,05 €
- klinischer Studienabschnitt	184,07 €
- andere Fachrichtungen	138,05 €

Pädagogische Hochschulen 92,03 €

Sonstige Hochschulen

Hochschule für Musik	92,03 €
Hochschule für bildende Künste	115,04 €
Kirchliche Hochschule	92,03 €
Sporthochschule	92,03 €

(It. Rundschreiben der BAG der Hauptfürsorgestellen/Integrationsämter werden diese Beträge centgenau umgerechnet; es ist jedoch damit zu rechnen, dass im Laufe des Jahres 2002 gerundete Beträge bekannt gemacht werden)